

MA 64 - GE 218/2002

ENTWURF

Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien und das Wiener Garagengesetz geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 10/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel V werden nach Abs. 3 folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

"(4) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bauordnungsnovelle LGBl. für Wien Nr. .../2003 bereits bestehende Gebäude sind im Bauland Baubewilligungen nach § 70 für Aufzugszubauten auch dann zu erteilen, wenn sie Baufluchtlinien überschreiten, durch sie die Bestimmungen über die flächenmäßige Ausnützbarkeit nicht eingehalten werden oder sie in Abstandsflächen ragen. Dabei ist ein Abstand von 3 m von den Nachbargrenzen einzuhalten, sofern der Nachbar nicht einem geringeren Abstand zustimmt und der gesetzliche Lichteinfall für die Nachbarliegenschaft nicht beeinträchtigt wird; die bebaute Fläche des Aufzugszubaus ist in die Fläche gemäß § 79 Abs. 3 nicht einzurechnen.

(5) An zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bauordnungsnovelle LGBl. für Wien Nr. .../2003 bereits bestehenden Gebäuden dürfen Wärmedämmungen bis 16 cm über Fluchtlinien und in Abstandsflächen vorragen."

2. Im § 1 Abs. 2 tritt nach der Z 14 an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt. Folgende Z 15 wird angefügt:

"15. Berücksichtigung der Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens."

3. § 2 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. Die natürlichen, ökologischen, wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten, insbesondere auch hinsichtlich einer barrierefreien Gestaltung, die für die Bevölkerung eine weitgehend selbständige Nutzung aller Lebensbereiche ermöglichen soll, sind zu erheben."

4. Im § 63 Abs. 1 tritt nach lit. k an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt. Folgende lit. l wird angefügt:

"l) eine Bestätigung des Planverfassers, dass die Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens eingehalten werden."

5. Im § 68 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Die Gründe, die für die Ausführung der Baumaßnahmen sprechen, sind mit den Gründen, die infolge der nicht vollständigen Einhaltung von Bestimmungen hinsichtlich des barrierefreien Bauens dagegen sprechen, abzuwägen."

6. Im § 68 Abs. 6 tritt an die Stelle des Wortes "körperbehinderten" das Wort "behinderten".

7. § 69 Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Vom Bauwerber geltend gemachte Verpflichtungen aus Bundes- oder anderen Landesgesetzen sind zu berücksichtigen, desgleichen, ob die Abweichung einer zeitgemäßen Ausstattung oder der besseren barrierefreien Benützbarkeit des konsensgemäßen Baubestandes oder des geplanten Baues dienlich ist."

8. § 90 Abs. 2a zweiter Satz lautet:

"Dem Raum nach der Wohnungseingangstür muss nahe dieser Tür sowie im Zuge jeder Richtungsänderung ein Kreis mit einem Radius von 75 cm eingeschrieben werden können."

9. Im § 90 Abs. 2a letzter Satz tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt. Folgender Halbsatz wird angefügt:

"dabei ist auf die Möglichkeit einer barrierefreien und leicht anpassbaren Gestaltung zu achten."

10. § 90 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

"Räume zum Abstellen von Kinderwagen und Fahrrädern sowie Waschküchen, Müllräume, Saunaräume und andere Gemeinschaftsräume müssen vom Hauseingang barrierefrei, andernfalls mittels eines Aufzuges oder über Rampen beziehungsweise maschinelle Aufstiegs- hilfen, und gefahrlos für behinderte Menschen zugänglich und benutzbar sein."

11. Im § 90 Abs. 6 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

"Darüber hinaus ist auf eine ausreichende Anzahl von barrierefreien Spielgeräten Bedacht zu nehmen."

12. Dem § 90 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

"Spielplätze müssen barrierefrei zugänglich sein."

13. Im § 90 Abs. 8 wird nach den Worten "Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaften" die Wendung "und der Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens" eingefügt.

14. Im § 96 Abs. 1 werden nach dem Wort "beeinflusst" die Worte "und allfällige Wärmeverluste möglichst gering gehalten" eingefügt.

15. Im § 106 Abs. 9 letzter Satz tritt an die Stelle des Wortes "körperbehinderte" das Wort „behinderte“.

16. § 106a Abs. 1 lautet:

"(1) Gebäude mit Aufenthaltsräumen mit Ausnahme von Häusern mit nur einer Wohnung, Kleinhäusern, Reihenhäusern und Sommerhäusern müssen so ausgeführt werden, dass sie für behinderte Menschen gefahrlos und barrierefrei zugänglich und benützbar sind; insbesondere müssen sie zusätzlich den Anforderungen der Absätze 2 bis 11 entsprechen. Dasselbe gilt für Gebäude mit Versammlungsräumen, Veranstaltungsstätten, Sportstätten, Kirchen, Bürogebäude u.ä. Für Montagehallen, Lagerhallen, Werkstätten in Industriebauten u.ä. ist Vorsorge zu treffen, dass sie für behinderte Menschen gefahrlos und barrierefrei zugänglich und benützbar sind. Diese Anforderungen sind auch für Zu- oder Umbauten zu erfüllen."

17. Im § 106a Abs. 2 erster Satz wird vor dem Wort "gefahrlos" das Wort "barrierefrei" mit anschließender Beistrichsetzung eingefügt und tritt an die Stelle des Wortes "körperbehinderte" das Wort "behinderte".

18. Im § 106a Abs. 2 zweiter Satz tritt an die Stelle des Längenmaßes "1,20 m" das Längenmaß "1,50 m".

19. Im § 106a Abs. 3 zweiter Satz entfällt das Wort "tunlichst".

20. Dem § 106a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Beträgt die Höhendifferenz zwischen der Rampe und dem tieferliegenden anschließenden Niveau mehr als 10 cm, muss eine seitliche Begrenzung (Radabweiser) mit einer Höhe von mindestens 10 cm vorgesehen werden."

21. Im § 106a Abs. 4 erster Satz tritt an Stelle des Längenmaßes "85 cm" das Längenmaß "90 cm"; der letzte Satz lautet:

"Eingangstore müssen stets händisch leicht öffnbar sein."

22. § 106a Abs. 5 lautet:

"(5) In Gebäuden oder Gebäudeteilen, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern, öffentlichen Anstalten, Schulen, Kindergärten, Krankenanstalten, Ambulatorien u.ä. dienen, müssen die notwendigen Verbindungswege (Gänge) eine lichte Breite von mindestens 1,80 m haben."

23. § 106a Abs. 6 lautet:

"(6) Aus notwendigen Verbindungswegen in Wohnungen oder Betriebseinheiten oder von Wohnungen oder Betriebseinheiten ins Freie führende Türen (Gehflügel) müssen eine lichte Breite von mindestens 90 cm haben; alle übrigen Türen innerhalb von Wohnungen oder Betriebseinheiten müssen eine lichte Breite von mindestens 80 cm haben. Die Höhe des Türstufels bei Türen zu Wohnungen und Betriebseinheiten sowie bei von Wohnungen und Betriebseinheiten ins Freie führenden Türen darf 2 cm, bei Türen zu Terrassen über Wohnungen oder sonstigen Aufenthaltsräumen 3 cm nicht überschreiten. Vor Türen, die von Wohnungen oder Betriebseinheiten ins Freie führen, muss ein Kreis mit einem Radius von

mindestens 75 cm gewährleistet sein. Glastüren bzw. Glasfüllungen in Türen sollen aus Glas hergestellt sein, das bei Beschädigung nicht gefahrbringend zersplittert."

24. § 106a Abs. 8 lautet:

"(8) Richtungsänderungen in notwendigen Verbindungswegen müssen so ausgestaltet sein, dass ihnen mit einem Rollstuhl gefahrlos und ohne fremde Hilfe gefolgt werden kann; dies gilt als gewährleistet, wenn ein Kreis mit einem Radius von mindestens 75 cm vorhanden ist. Ist eine Wohnung oder eine Betriebseinheit vom notwendigen Verbindungsweg aus nur durch eine Richtungsänderung erreichbar, muss vor der Eingangstür dieser Wohnung oder Betriebseinheit ein Kreis mit einem Radius von mindestens 75 cm gewährleistet sein."

25. Im § 106a Abs. 9 zweiter Satz tritt an die Stelle des Wortes "körperbehinderte" das Wort "behinderte".

26. § 106a Abs. 10 lautet:

"(10) In Gebäuden, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern, öffentlichen Anstalten, Schulen, Kindergärten, Krankenanstalten, Ambulatorien u.ä. dienen, sind in jedem Geschoss Aborte für behinderte Menschen anzuordnen; diese Aborte müssen eine lichte Breite von mindestens 1,65 m und eine lichte Tiefe von mindestens 2,15 m aufweisen. Die Aborttür muss eine lichte Breite von mindestens 90 cm haben und darf nicht nach innen aufschlagen. Diese Aborte müssen den Erfahrungen der technischen Wissenschaften entsprechend so ausgeführt werden, dass sie für behinderte Menschen gefahrlos und ohne fremde Hilfe benützlich sind. Stiegen müssen geradlinig geführt werden."

27. Dem § 106a wird folgender Abs. 11 angefügt:

"(11) Freitragende Treppen, Rampen u.dgl. außerhalb von Wohnungen und Betriebseinheiten sind bis zu einer lichten Höhe von 2,10 m durch Gestaltungselemente, Bügel, Querstangen, Rahmen u.dgl. gegen das Unterlaufen abzusichern."

28. § 108 Abs. 1 erster Halbsatz lautet:

"In Gebäuden mit mehr als zwei Hauptgeschossen mit Ausnahme von Häusern mit nur einer Wohnung, Kleinhäusern, Reihenhäusern und Sommerhäusern müssen alle Geschosse, auch Kellergeschosse und Geschosse, die Garagen enthalten, sowie Dachgeschosse, wenn in ihnen der einzige Zugang zu Wohnungen vorgesehen ist, miteinander durch Personenaufzüge verbunden sein;"

29. § 108 Abs. 6 lautet:

"(6) Schachttüren und Fahrkorbtüren sind als maschinell betätigte Schiebetüren auszubilden; sie müssen eine lichte Breite von mindestens 90 cm haben. Der lichte Abstand zwischen der Fahrkorbtür und der gegenüberliegenden Fahrkorbwand beziehungsweise Fahrkorbtür muss mindestens 1,40 m betragen. Fahrkörbe von Aufzügen, die gemäß Abs. 1 zu errichten sind, dürfen eine lichte Breite von 1,10 m und eine lichte Tiefe von 1,40 m nicht unterschreiten. Aufzüge, deren Einstiegstellen 90 Grad versetzt angeordnet sind, müssen eine Fahrkorbgröße von mindestens 1,50 m mal 1,50 m aufweisen. Im Fahrkorb ist in der Nähe der Bedie-

nungselemente ein Handlauf in einer Höhe von 90 cm über dem Boden anzubringen; der Handlauf darf jedes der lichten Maße des Fahrkorbes insgesamt um nicht mehr als 10 cm einengen. Bedienungselemente für Aufzüge müssen in einer Höhe von mindestens 85 cm und höchstens 1,10 m über dem Boden angebracht werden; innerhalb des Fahrkorbes muss ein Abstand von mindestens 40 cm von der Eingangswand eingehalten werden. Der Bodenfläche vor Aufzugsschächttüren muss ein Kreis mit einem Radius von mindestens 75 cm eingeschrieben werden können."

30. Im § 114 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Bei Feuerstätten mit entsprechend niedrigen Abgastemperaturen (zB Brennwertfeuerstätten) ist eine Ausführung des Innenrohres und der Dichtungen aus nicht brennbaren Baustoffen nicht erforderlich."

31. Dem § 118 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Bei der Errichtung von Büro- und Geschäftshäusern ist auf dem Bauplatz in dem der Büro- oder Geschäftsfläche entsprechenden Ausmaß eine Gelegenheit zum Abstellen von Fahrrädern vorzusehen."

32. § 119 Abs. 3 lautet:

"(3) In Beherbergungsstätten und in Heimen müssen für je angefangene 10 Schlafstellen im gleichen Geschoß mindestens ein Abort und zwei Waschgelegenheiten, die ausschließlich den in der Baulichkeit untergebrachten Personen zur Verfügung stehen, vorgesehen werden. Haben Beherbergungsstätten oder Heime mehr als 20 Unterkunftsräume, müssen für die ersten 20 mindestens eine Zimmer- bzw. Wohneinheit und für jeweils weitere 50 Unterkunftsräume je eine weitere Zimmer- bzw. Wohneinheit den Anforderungen an barrierefreies Bauen entsprechen. Die Barrierefreiheit solcher Zimmer- bzw. Wohneinheiten gilt als gewährleistet, wenn sie ohne Stufen erreichbar sind, die lichten Breiten der Türen den Bestimmungen des §106a Abs. 6 und die Abmessungen der Räume den Bestimmungen des § 90 Abs. 2a entsprechen sowie die Abmessungen und die Ausstattung der Unterkunftsräume so beschaffen sind, dass sie für behinderte Menschen gefahrlos und barrierefrei zugänglich und benützbar sind; darüber hinaus ist zusätzlich ein Abort für behinderte Menschen, getrennt von den Zimmer- bzw. Wohneinheiten, einzurichten. Die Ausgestaltung dieses Abortes hat gemäß § 106a Abs. 10 zu erfolgen; die Ausstattung und Einrichtung des Abortes muss die Zugänglichkeit und Benützbarkeit durch Rollstuhlfahrer gewährleisten."

33. § 119a Abs. 2 lautet:

"(2) Gebäude und Gebäudeteile nach Abs. 1 müssen jedoch so ausgeführt werden, dass sie gemäß ihrem Widmungszweck auch für behinderte Menschen barrierefrei, gefahrlos und ohne fremde Hilfe zugänglich und benützbar sind. Die Ausgestaltung von Aborten für behinderte Menschen hat gemäß § 106a Abs. 10 zu erfolgen."

34. Dem § 128 Abs. 2 Z 1 werden vor dem Strichpunkt folgende Worte angefügt:

"und die Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens eingehalten werden".

Artikel II

Das Gesetz über Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und Tankstellen in Wien (Wiener Garagengesetz), LGBl. für Wien Nr. 22/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 10/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 4 tritt nach dem ersten Halbsatz an die Stelle des Strichpunktes ein Punkt. Nach dem zweiten Halbsatz tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; folgender Halbsatz wird angefügt:

"Zu- und Abfahrten sind in die in Anspruch genommene Bodenfläche nicht einzurechnen."

2. Dem § 4 werden folgende Abs. 5, 6 und 7 angefügt:

"(5) Kleinanlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen gemäß Abs. 4 dürfen nicht mehr als ein über dem anschließenden Gelände liegendes Geschoss aufweisen. Die Gebäudehöhe darf nicht mehr als 3,50 m und die Firsthöhe nicht mehr als 4 m betragen.

(6) Die durch Kleinanlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen gemäß Abs. 4 in Anspruch genommene Grundfläche ist auf die nach den gesetzlichen Ausnutzbarkeitsbestimmungen bebaubare Fläche des Bauplatzes anzurechnen, auf die nach § 5 Abs. 4 lit. d der Bauordnung für Wien durch den Bebauungsplan beschränkte bebaubare Fläche jedoch nicht.

(7) Beschränkungen des Bebauungsplanes in Bezug auf die Zahl und Größe von Nebengebäuden finden auf Kleinanlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen gemäß Abs. 4 keine Anwendung."

3. § 11 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Fahrverbindung (§ 10) muss von den Zugängen zu anlagefremden Baulichkeiten oder Bauteilen baulich getrennt werden. Bei Garagen und Einstellplätzen mit einer Bodenfläche bis zu 500 m² genügt ein durchlaufender, durch Bodenmarkierung gekennzeichnetes Gehweg von mindestens 80 cm Breite im Zuge der Fahrverbindung, wenn die Trennung wegen vorhandener Baubestände nicht durchgeführt werden kann und wenn der Gehweg kurz, übersichtlich und nur für einen geringen Verkehr bestimmt ist."

4. Im § 11 Abs. 4 erster Satz tritt an die Stelle des Wortes "erhöhter" das Wort "markierter".

5. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Anlagen zum Einstellen von mehr als 30 Kraftfahrzeugen ist für jeweils angefangene 50 Stellplätze ein Behindertenstellplatz herzustellen."

6. § 12 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Stellplätze müssen nachstehende Mindestabmessungen aufweisen:

- a) eine Breite von 2,30 m, bei Behindertenstellplätzen von 3,50 m;
- b) eine Länge von 6 m bei Hintereinanderaufstellung der Fahrzeuge;
- c) eine Länge von 4,80 m bei allen anderen Aufstellungsarten.

Liegen zwei Behindertenstellplätze nebeneinander, kann eine gemeinsame, durch eine deutliche Schraffierung gekennzeichnete Fläche zum Aussteigen mit einer Breite von mindestens 1,20 m angeordnet werden."

7. Dem § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Hat eine Garage mehr als 30 Stellplätze, muss sie zusätzlich entweder einen barrierefrei erreichbaren direkt oder über einen barrierefreien Verbindungsgang ins Freie führenden Aufzug oder eine mit einer maschinellen Aufstiegshilfe ausgestattete, direkt ins Freie führende Stiege haben."

Artikel III Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Für alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren gelten die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel IV Notifizierung

Dieses Gesetz wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 2004/0016/A).

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

zum Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien und das Wiener Garagengesetz geändert werden

Problem: 1. Gemäß Art. 7 Abs. 1 B-VG bekennt sich die Republik Österreich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten; im Bereich des Wiener Baurechts bedürfen einzelne Regelungen diesbezüglich einer Anpassung.

2. Das Klimaschutzprogramm der Stadt Wien (KliP Wien) fordert zur Erreichung der CO₂-Reduktionsziele Anpassungen der Bauordnung für Wien.

Ziel: 1. Gewährleistung der barrierefreien Erreichbarkeit und Benützbarkeit der vom Wiener Baurecht erfassten Baulichkeiten.

2. Erfüllung der Forderungen des KliP Wien.

Lösung: Anpassung der Bestimmungen der Bauordnung für Wien und des Wiener Garagengesetzes.

Alternativen: Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:

Durch die Erweiterung der Verpflichtung zur Herstellung von Aufzügen sind positive Auswirkungen auf die Beschäftigungslage in der Aufzugsindustrie zu erwarten.

Kosten: Die Bauwerber treffen vermehrt Errichtungs- und Erhaltungskosten für Aufzüge und maschinelle Aufstiegshilfen sowie Kosten für die Schaffung der barrierefreien Zugänglichkeit bei Zu- und Umbauten. Für die Behörden, auch für jene des Bundes und andere Gebietskörperschaften, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens: Keine.

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

zum Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien und das Wiener Garagengesetz geändert werden

A) Allgemeines

Mit dem Gesetz BGBl. I Nr. 87/1997 wurde Art. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) insofern ergänzt, als sich die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) dazu bekennt, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Die Bauordnung für Wien berücksichtigt bereits seit geraumer Zeit die Probleme behinderter bzw. infolge ihres Alters gebrechlicher Menschen, um Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die ihr tägliches Leben unnötigerweise erschweren. In diesem Zusammenhang ist vor allem die Bauordnungsnovelle LGBl. für Wien Nr. 15/1991 zu nennen. Zuletzt wurde durch die Techniknovelle, LGBl. für Wien Nr. 37/2001, in den §§ 106, 106a und 108 den Erfordernissen der Praxis und den Erfahrungen der technischen Wissenschaften bezüglich einer barrierefreien Benützbarkeit der Gebäude Rechnung getragen.

Der oben zitierte verfassungsrechtliche Grundsatz lässt es geboten erscheinen, die Bauordnung für Wien sowie das Wiener Garagengesetz in weiteren Punkten diesbezüglich einer Anpassung zu unterziehen.

Aus dem Charakter des von der Bauordnung für Wien erfassbaren Regelungsbereiches ergibt sich, dass mit Mitteln des Baurechtes vor allem auf bewegungsbehinderte Menschen Bedacht genommen werden kann. Soweit baurechtlich auch Vorkehrungen für sinnesbehinderte Menschen getroffen werden können, ist dies erfolgt (vgl. etwa § 106a Abs. 11 des Entwurfes). Im Übrigen stellen die Bedürfnisse von sinnesbehinderten Menschen bei der Benützung von Gebäuden in der Regel Fragen der Ausstattung dar, die nicht baurechtlich erfasst werden können, sondern in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Materiegesetzgeber, und damit vor allem des Bundes fallen. Der im Gesetz verwendete Begriff "behinderte Menschen" ist daher im jeweiligen Regelungszusammenhang zu verstehen, woraus sich ergibt, dass durch die mit dem vorliegenden Entwurf getroffenen Regelungen in erster Linie bewegungsbehinderte Menschen angesprochen sind und nur in bestimmten Fällen (so etwa in § 106a Abs. 11) auch sinnesbehinderte Menschen mit erfasst sein können. Auch hier ist allerdings eine genaue Betrachtung des jeweils vom Regelungsgehalt betroffenen Personenkreises geboten. So stellt etwa § 106a Abs. 11 auf sehbehinderte und blinde Menschen ab.

Die gegenständlichen Regelungen der Bauordnung sind somit nicht isoliert zu betrachten, sondern stellen den baurechtlichen Teil eines umfassenderen Regelungsgefüges dar, das in seiner Gesamtheit eine dem Art. 7 B-VG entsprechende Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen bewirkt.

Mit dem Klimaschutzprogramm der Stadt Wien (KliP Wien) soll vor dem Hintergrund internationaler Abkommen das Ziel, die Emissionen an Treibhausgasen (insbesondere des bei der

Verbrennung fossiler Brennstoffe entstehenden Kohlendioxid) bis zum Jahr 2010 zu reduzieren, erreicht werden. Mit der vorliegenden Novelle (Art. V Abs. 5, §§ 96, 114 und 118 der Bauordnung für Wien) werden Forderungen des KliP Wien aus dem Bereich des Baurechtes erfüllt.

Bezüglich der durch die Novelle entstehenden Kosten und die Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien ist darauf hinzuweisen, dass durch die Bestimmungen des § 108 Abs. 1 der Bauordnung für Wien und des § 12 Abs. 1 des Wiener Garagengesetzes eine positive Auswirkung auf die Beschäftigungslage im Bereich der Aufzugsindustrie zu erwarten ist. Die vom Bauwerber zu tragenden Kosten für die Errichtung eines Aufzuges betragen ca. EUR 50.000,--, jene für die Erhaltung des Aufzuges jährlich ca. EUR 3.500,--. Die Kosten für die Errichtung einer maschinellen Aufstieghilfe gemäß § 12 Abs. 1 des Wiener Garagengesetzes betragen bei eingeschossigen Tiefgaragen - wo eine solche Anlage bei Fehlen eines Aufzuges sinnvoll erscheint - ca. EUR 9.000,--, die Erhaltungskosten jährlich ca. EUR 700,--. Erhöhte Baukosten sind auch für die Schaffung der barrierefreien Zugänglichkeit im Falle der Herstellung von Zu- und Umbauten zu erwarten, wobei der Stadt Wien Mehrkosten im Wesentlichen bei der Aufstockung städtischer Wohnhäuser erwachsen werden. Diese zusätzlichen Kosten treffen auch den Bund und andere Gebietskörperschaften in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten so wie jeden anderen Rechtsträger und unterliegen daher nicht der Konsultationsvereinbarung, BGBl. I Nr. 35/1999.

Die Kosten der behördlichen Tätigkeiten - auch jener des Bundes und anderer Gebietskörperschaften - werden durch die gegenständliche Novelle gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht vermehrt.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I (Bauordnung für Wien):

Zu Z 1 (Art. V):

Die Errichtung von Aufzugszubauten bei Althäusern entspricht zwar einer zeitgemäßen Ausstattung der Gebäude, scheitert in der Praxis aber oft an den geltenden Bebauungsbestimmungen, insbesondere den festgelegten Fluchtlinien. Durch den neuen Abs. 4 soll die Errichtung solcher nachträglicher Aufzugszubauten erleichtert werden.

Die nachträgliche Anbringung einer Wärmedämmung an nicht gegliederten Fassaden außerhalb von Schutzzonen und Gebieten mit Bausperre ist gemäß § 62a Abs. 1 Z 31 bewilligungsfrei; eine solche Wärmedämmung darf derzeit gemäß § 83 Abs. 1 lit. c als "Schausseitenverkleidung" lediglich bis 7 cm über die Baulinie oder Straßenfluchtlinie vorragen. Da die optimale Dicke einer Wärmedämmschicht aber bei 16 cm liegt, wird mit dem neuen Abs. 5 die nachträgliche Anbringung einer solchen Wärmedämmung an bestehenden Gebäuden ermöglicht, auch wenn sie über Fluchtlinien oder in Abstandsflächen vorragt; im Neubaufall ist es hingegen in der Regel problemlos möglich, die im geltenden Bebauungsplan festgelegten Fluchtlinien einzuhalten.

Zu Z 2 (§ 1):

Durch die neue Bestimmung des Abs. 2 Z 15 soll klar gestellt werden, dass die Stadtplanung - etwa bei Festsetzung der Querschnitte und Höhenlagen von Verkehrsflächen - auf die Erfordernisse des barrierefreien Planens und Bauens Bedacht zu nehmen hat.

Zu Z 3 (§ 2):

Im Abs. 1 Z 1 wird klar gestellt, dass die Stadtplanung bei der Grundlagenforschung für die Erarbeitung der Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne auch die Gegebenheiten hinsichtlich der Barrierefreiheit - wie insbesondere die topografischen Verhältnisse, die Querschnitte und Höhenlagen der Verkehrsflächen sowie die Erreichbarkeit infrastruktureller Einrichtungen - zu erheben hat.

Zu Z 4 (§ 63):

Durch die Vorlage einer eigenen Bestätigung des Planverfassers über die Einhaltung der Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens soll gewährleistet werden, dass bei der Erstellung eines Bauprojekts auf die Beachtung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen der Bauordnung für Wien besonderes Augenmerk gelegt wird.

Zu Z 5 und 6 (§ 68):

Durch die Ergänzung des Abs. 1 kann im Einzelfall die Gewährung einer Ausnahme nach dieser Bestimmung abgelehnt werden, weil die Einhaltung der Bestimmungen hinsichtlich des barrierefreien Bauens von der Behörde als wesentlicher erachtet wird. Die Abwägung der Gründe für und gegen die Ausnahme muss in der Bescheidbegründung nach den Bestimmungen des AVG nachvollziehbar dargelegt werden.

Hinsichtlich der Änderung im Abs. 6 wird auf die obigen Ausführungen unter "Allgemeines" verwiesen.

Zu Z 7 (§ 69):

Bei der Abwägung der Gründe, die für und gegen die Bewilligung unwesentlicher Abweichungen vom Bebauungsplan sprechen, ist nach dem letzten Satz des Abs. 2 nunmehr auch zu berücksichtigen, ob die Abweichung der besseren barrierefreien Benützbarkeit des konsensgemäßen Baubestandes oder des geplanten Baues dient.

Zu Z 8, 9, 10, 11, 12 und 13 (§ 90):

Die Vergrößerung des Wendekreises im zweiten Satz des Abs. 2a entspricht der ÖNORM B 1600. Durch die Ergänzung im letzten Satz des Abs. 2a soll gewährleistet werden, dass bei der Errichtung der Scheidewände - etwa im Zusammenhang mit der Verlegung von Leitungen - bereits darauf Bedacht genommen wird, dass ein späteres Versetzen dieser Wände leicht erfolgen kann und eine barrierefreie Gestaltung der betroffenen Räume ermöglicht.

Im zweiten Satz des Abs. 5 wird klar gestellt, dass neben den ausdrücklich genannten auch andere Gemeinschaftsräume barrierefrei, andernfalls mittels eines Aufzuges oder über Rampen bzw. maschinelle Aufstiegshilfen erreichbar sein müssen. Diese Bestimmung hat aber dort ihre Grenze, wo die Zugänglichkeit und Benützbarkeit durch behinderte Menschen

die vertretbaren bautechnischen Möglichkeiten übersteigt; dies wird im Einzelfall (anlässlich der Fertigstellungsanzeige) zu prüfen sein.

Im Abs. 6 wird Vorsorge getroffen, dass auf einem Spielplatz auch barrierefreie und daher auch von behinderten Menschen benützbare Spielgeräte vorhanden sind; weiters muss die barrierefreie Zugänglichkeit aller Spielplätze gewährleistet sein.

Die Verordnungsermächtigung des Abs. 8 wird um die Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens erweitert.

Zu Z 14 (§ 96):

Zentralheizungsverteilungen zu den einzelnen Wohnungen eines Gebäudes werden in der Praxis oft in der Fußbodenkonstruktion der Stiegenhausgänge ohne ausreichende Wärmedämmung verlegt; dies führt zu überhöhten Temperaturen im Stiegenhausbereich, die durch permanente Fensterlüftung ausgeglichen werden, was zwangsläufig eine Verschwendung von Energie mit sich bringt. Um dies zu vermeiden, wird im Abs. 1 auf die Bedeutung einer Wärmedämmung zur Vermeidung von Wärmeverlusten hingewiesen.

Zu Z 15 (§ 106):

Hinsichtlich der Änderung im Abs. 9 wird auf die obigen Ausführungen unter "Allgemeines" verwiesen.

Zu Z 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27 (§ 106a):

Im Abs. 1 wird ausdrücklich normiert, dass die barrierefreie Zugänglichkeit der dort genannten Gebäude bzw. Räume zu gewährleisten ist. Diese Bestimmung hat aber dort ihre Grenze, wo die Zugänglichkeit und Benützbarkeit durch behinderte Menschen die vertretbaren bautechnischen Möglichkeiten übersteigt; dies wird im Einzelfall (anlässlich der Fertigstellungsanzeige) zu prüfen sein. Weiters wird klar gestellt, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Zugänglichkeit auch bei der Errichtung von Bürogebäuden sowie im Falle eines Zu- oder Umbaus zu beachten sind. Bemerkt wird, dass auch für Zu- und Umbauten – bloße Dachgeschossausbauten für Wohnzwecke bzw. die Errichtung von Dachgauben fallen nach § 60 Abs. 1 lit. a nicht unter diese Begriffe - Ausnahmen nach § 68 Abs. 1 möglich sind.

Im Abs. 2 wird festgelegt, dass die barrierefreie Benützung des Gebäudeeinganges durch Rollstuhlfahrer möglich sein muss. Die Verlängerung der vor und nach Eingangstoren gewährleisteten Bewegungsfläche entspricht den Erfordernissen der Praxis; die Breite dieser Fläche ergibt sich aus der jeweiligen Türbreite.

Im Abs. 3 entfällt im zweiten Satz das Wort "tunlichst", da die erforderlichen Handläufe jedenfalls herzustellen sind. Weiters wird nunmehr für den Fall einer Höhendifferenz zwischen einer Rampe und dem anschließenden tiefer liegenden Niveau von mehr als 10 cm die Anbringung einer seitlichen Absturzsicherung (zB Radabweiser-Sockel) verpflichtend vorgeschrieben.

Durch die Änderung des Abs. 4 wird normiert, dass Eingangstore nicht nur von innen, sondern auch von außen leicht offenbar sein müssen. "Leicht offenbar" bezieht sich in diesem

Zusammenhang nicht nur auf den erforderlichen Kraftaufwand, sondern etwa auch auf die Form der Beschläge, heißt aber nicht, dass Eingangstore nicht versperrt werden dürfen. Weiters wird das Maß für die Breite der Gehflügel der Eingangstore an die ÖNORM B 1600 angepasst.

Im Abs. 5 wird klar gestellt, dass auch Kindergärten und Ambulatorien öffentlichen Zwecken dienen; im Übrigen wird der Begriff "Spitäler" durch den - auch im Wiener Garagengesetz verwendeten - Begriff "Krankenanstalten" ersetzt. Bemerkt wird, dass es sich in dieser Bestimmung lediglich um eine beispielhafte Aufzählung von Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen, handelt; Aufgaben mit derartigen "öffentlichen Zwecken" müssen nicht von Gebietskörperschaften, sondern können auch von Privaten wahrgenommen werden (zB im Falle einer privaten Schule oder eines ausgegliederten Rechtsträgers einer Gebietskörperschaft).

Die Breite der aus notwendigen Verbindungswegen in Wohnungen oder Betriebseinheiten führenden Türen wird an die ÖNORM B 1600 angepasst. Türen, die aus Wohnungen oder Betriebseinheiten ins Freie - etwa auf einen Balkon oder eine Terrasse - führen, sollen auf Grund praktischer Erfahrungen ebenfalls diese Breite aufweisen. Abs. 6 wird entsprechend ergänzt. Weiters werden in diese Bestimmung nunmehr Regelungen über die zulässige Höhe des Türstufels bei Türen zu Wohnungen und Betriebseinheiten sowie bei von Wohnungen und Betriebseinheiten ins Freie führenden Türen und über den nach ins Freie führenden Türen - insbesondere auf Balkonen - erforderlichen Wendekreis aufgenommen. Die Ausnahmeregelung hinsichtlich der Staffelhöhe bei Türen zu Terrassen über Wohnungen oder sonstigen Aufenthaltsräumen erfolgt konstruktionsbedingt wegen der hinsichtlich des Wärmeschutzes unterschiedlichen Bodenaufbauten.

Die im Abs. 8 vorgesehenen Wendekreise werden entsprechend der ÖNORM B 1600 vergrößert.

Hinsichtlich der Änderung im Abs. 9 wird auf die obigen Ausführungen unter "Allgemeines" verwiesen.

Zu der Ergänzung im ersten Halbsatz des Abs. 10 wird auf die Erläuterungen zu Abs. 5 verwiesen. Die Breite und Tiefe der Aborte für behinderte Menschen sowie die Breite der Aborttür sollen eine ausreichende Bewegungsfläche für Rollstuhlfahrer gewährleisten. Durch den vorletzten Satz des Abs. 10 soll die barrierefreie Benützbarkeit dieser Abortanlagen sicher gestellt werden. Bezüglich des Standes der technischen Wissenschaften im Hinblick auf behindertengerechte Aborte ist vor allem auf die einschlägigen Bestimmungen der ÖNORM B 1600 (Punkte 3.2.5.1-3.2.5.3) Bedacht zu nehmen. Hinsichtlich der Ausstattung dieser Aborte ist weiters auf die Punkte 4.2.1-4.2.4, 4.2.7.1 und 4.2.8 der ÖNORM B 1600 hinzuweisen.

Durch den neuen Abs. 11 soll eine Verletzungsgefahr für sehbehinderte Personen beim Unterlaufen von freitragenden Treppen, Rampen u.dgl. hintangehalten werden. Hinsichtlich der Anforderungen an die Absicherung gegen das Unterlaufen wird sinngemäß auf die für Baustellen- und Gefahrenbereichsabsicherungen geltende ÖNORM V 2104 verwiesen.

Zu Z 28 und 29 (§ 108):

Die im Abs. 1 normierte Verpflichtung zur Herstellung eines Aufzuges besteht künftig bereits für Gebäude mit mehr als zwei Hauptgeschossen, wodurch eine barrierefreie Benützung auch dieser Gebäude für behinderte bzw. gebrechliche Menschen ermöglicht wird.

Abs. 6 wird zum Zweck der besseren Benützbarkeit von Aufzügen für behinderte Menschen neu gefasst. Dem entsprechend soll zwischen der Fahrkorbtür und der gegenüberliegenden Fahrkorbwand bzw. Fahrkorbtür ein Abstand von mindestens 1,40 m bestehen. Bei "Eckaufzügen" hat die Fahrkorbgröße mindestens 1,50 m x 1,50 m zu betragen, um einen entsprechenden Wendekreis zu gewährleisten. Die Breite der Schachttüren und Fahrkorbtüren sowie der Abstand von 40 cm zwischen den Bedienungselementen und der Eingangswand eines Aufzuges entsprechen der ÖNORM B 1600, ebenso der Wendekreis mit einem Radius von mindestens 75 cm.

Zu Z 30 (§ 114):

Derzeit müssen nach Abs. 1 Rauchfänge feuerbeständig sein und aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Da die Abgastemperaturen bei Brennwertgeräten 60° C nicht übersteigen, könnten jedoch beim Einsatz der Gasbrennwerttechnik auch - wesentlich kostengünstigere - Kunststoffrohre verwendet werden. Dies wird nunmehr im Abs. 1 ermöglicht.

Zu Z 31 (§ 118):

Die Verpflichtung, nicht nur in Wohnhäusern (§ 90 Abs. 5), sondern auch bei Büro- und Geschäftshäusern Abstellmöglichkeiten für Fahrräder vorzusehen, soll den Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehr heben und damit eine Emissionsreduktion bei Luftschadstoffen bewirken. Das Ausmaß, in dem eine Gelegenheit zum Abstellen von Fahrrädern vorzusehen ist, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Nutzung des betreffenden Gebäudes zu beurteilen.

Zu Z 32 (§ 119):

Die Zahlen der Unterkunftsräume, die die Verpflichtung zur Schaffung eigener Zimmer- bzw. Wohneinheiten für behinderte Menschen nach Abs. 3 auslösen, werden von bisher 30 auf nunmehr 20 und von bisher 150 auf nunmehr 50 herabgesetzt. Außerdem wird klar gestellt, dass die Zimmer- und Wohneinheiten für behinderte Menschen barrierefrei benützbar sein müssen. Diese Bestimmung hat aber dort ihre Grenze, wo die Zugänglichkeit und Benützbarkeit durch behinderte Menschen die vertretbaren bautechnischen Möglichkeiten übersteigt; dies wird im Einzelfall (anlässlich der Fertigstellungsanzeige) zu prüfen sein. Deutlich gemacht wird weiters, dass die Ausführung der Aborte für behinderte Menschen dem § 106a Abs. 10 (Z 26) - insbesondere den dort festgelegten Maßen - entsprechen muss. Im Hinblick auf den Umfang der Änderungen wird der gesamte Abs. 3 neu gefasst.

Zu Z 33 (§ 119a):

Durch die Ergänzung des Abs. 2 soll sichergestellt werden, dass jedenfalls alle allgemein zugänglichen Bereiche der von Abs. 1 erfassten Gebäude oder Gebäudeteile barrierefrei erreichbar sind. Diese Bestimmung hat aber dort ihre Grenze, wo die Zugänglichkeit und Benützbarkeit durch behinderte Menschen die vertretbaren bautechnischen Möglichkeiten übersteigt; dies wird im Einzelfall (anlässlich der Fertigstellungsanzeige) zu prüfen sein. Insoweit die Barrierefreiheit dadurch beeinträchtigt werden könnte, dass im Falle von Mischverwendungen von allgemein zugänglichen Bereichen in nicht unter die Bauordnung fallen-

den Gebäuden und Gebäudeteilen Barrieren bestehen, ist darauf hinzuweisen, dass für diese Bereiche das vom Bund geplante Bundes – Behinderten - Gleichstellungsgesetz 2003 entsprechende Anforderungen hinsichtlich der Barrierefreiheit von Bauten vorsieht.

Zu Z 34 (§ 128):

Durch die Ergänzung des Abs. 1 Z 1 soll gewährleistet werden, dass sich der bestätigende Ziviltechniker ausdrücklich mit der Frage, ob die Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens - nämlich die diesbezüglichen Bestimmungen der Bauordnung für Wien - bei der Bauausführung eingehalten wurden, auseinandersetzen muss.

Zu Artikel II (Wiener Garagengesetz):

Zu Z 1 und 2 (§ 4):

Zu- und Abfahrten sind gemäß § 2 als Nebenanlagen Teil einer Anlage zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und sind daher derzeit in die Fläche der gemäß § 4 Abs. 4 in seitlichen Abstandsflächen bzw. im Vorgarten unter bestimmten Voraussetzungen zulässigen Kleingaragen einzurechnen. Da dadurch diese Fläche für den eigentlichen Zweck, nämlich das Einstellen von Kraftfahrzeugen, verloren geht, soll die genannte Einrechnung künftig nicht stattfinden. Bemerkenswert wird, dass Rangierflächen in die Fläche der gemäß § 4 Abs. 4 zulässigen Kleingaragen einzurechnen sind.

Anders als § 82 der Bauordnung für Wien betreffend Nebengebäude regelt § 4 Abs. 4 des Wiener Garagengesetzes als *lex specialis* betreffend die Zulässigkeit von Kleingaragen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen auf Abstandsflächen bzw. im Vorgarten die Anforderungen an solche Anlagen nur unzureichend. Dieser Mangel soll durch die Anfügung der Abs. 5 bis 7 behoben werden.

Zu Z 3 und 4 (§ 11):

Der nach dem geltenden Abs. 1 vorgesehene erhöht liegende Gehweg bedeutet für Behinderte eine Gefahrenquelle (Stolpergefahr); es soll daher an die Stelle der erhöhten Lage eine Kennzeichnung dieses Gehweges durch Bodenmarkierung treten. Abs. 4 wird entsprechend angepasst.

Zu Z 5 und 6 (§ 12):

Im Abs. 1 wird die Verpflichtung zur Schaffung eigener Behindertenstellplätze unter bestimmten Voraussetzungen neu in das Gesetz aufgenommen. Abs. 2 regelt die Maße dieser Stellplätze.

Zu Z 7 (§ 15):

Durch die Ergänzung des Abs. 1 soll sicher gestellt werden, dass die gemäß § 12 Abs. 1 (Z 5) zu schaffenden Behindertenstellplätze von behinderten Menschen erreicht werden können.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

zum Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien und das Wiener Garagengesetz geändert werden

geltender Gesetzestext

Artikel I

Bauordnung für Wien

Entwurfstext

Artikel I

1. Im Artikel V werden nach Abs. 3 folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

"(4) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bauordnungsnovelle LGBl. für Wien Nr. .../2003 bereits bestehende Gebäude sind im Bauland Baubewilligungen nach § 70 für Aufzugszubauten auch dann zu erteilen, wenn sie Baufluchtlinien überschreiten, durch sie die Bestimmungen über die flächenmäßige Ausnützbarkeit nicht eingehalten werden oder sie in Abstandsflächen ragen; dabei ist ein Abstand von 3 m von den Nachbargrenzen einzuhalten, sofern der Nachbar nicht einem geringeren Abstand zustimmt und der gesetzliche Lichteinfall für die Nachbarliegenschaft nicht beeinträchtigt wird; die bebaute Fläche des Aufzugszubaues ist in die Fläche gemäß § 79 Abs. 3 nicht einzurechnen.

(5) An zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bauordnungsnovelle LGBl. für Wien Nr. .../2003 bereits bestehenden Gebäuden dürfen Wärmedämmungen bis 16 cm über Fluchtlinien und in Abstandsflächen vorragen."

§ 1 Abs. 2 Z 14 lautet:

14. Herbeiführung eines den zeitgemäßen Vorstellungen entsprechenden örtlichen Stadtbildes und Gewährleistung des Bestandes von Gebieten, die wegen ihres örtlichen Stadtbildes in ihrem äußeren Erscheinungsbild erhaltungswürdig sind.

§ 2 Abs. 1 Z 1 lautet:

1. Die natürlichen, ökologischen, wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten sind zu erheben.

§ 63 Abs. 1 lit. k lautet:

k) sofern ein weiterer Rettungsweg nach § 106 Abs. 1a nicht geschaffen wird, ein von einem nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften berechtigten Sachverständigen für das einschlägige Fachgebiet erbrachter Nachweis über das Vorhandensein einer gleichwertigen Möglichkeit zum Verlassen des Gebäudes im Brandfall.

§ 68 Abs. 1 lautet:

(1) Änderungen und Instandsetzungen an rechtmäßig bestehenden Gebäuden, Zubauten, durch die bloß rechtmäßig bestehende einzelne Räume vergrößert werden, sowie Umbauten einzelner Geschosse in rechtmäßig bestehenden Gebäuden sind auch zu bewilligen, wenn sie eine Abweichung des Baubestandes von den Bestimmungen dieses Gesetzes mindern oder die Einhaltung dieser Bestimmungen einen unverhältnismäßigen Aufwand erforderte.

2. Im § 1 Abs. 2 tritt nach der Z 14 an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt. Folgende Z 15 wird angefügt:

"15. Berücksichtigung der Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens."

3. § 2 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. Die natürlichen, ökologischen, wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten, insbesondere auch hinsichtlich einer barrierefreien Gestaltung, die für die Bevölkerung eine weitgehend selbständige Nutzung aller Lebensbereiche ermöglichen soll, sind zu erheben."

4. Im § 63 Abs. 1 tritt nach lit. k an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt. Folgende lit. l wird angefügt:

"l) eine Bestätigung des Planverfassers, dass die Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens eingehalten werden."

5. Im § 68 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Die Gründe, die für die Ausführung der Baumaßnahmen sprechen, sind mit den Gründen, die infolge der nicht vollständigen Einhaltung von Bestimmungen hinsichtlich des barrierefreien Bauens dagegen sprechen, abzuwägen."

§ 69 bleibt unverändert.

§ 68 Abs. 6 lautet:

(6) Innerhalb eines Wohnungsverbandes dürfen zur Vergrößerung des Raumes zur Unterbringung einer Waschgelegenheit sowie einer Dusche oder Badegelegenheit (des Badezimmers) oder des Abortes Scheidewände auch dann entfernt werden, wenn dadurch diese Räume zusammengelegt oder unmittelbar von Aufenthaltsräumen aus zugänglich oder Abstellräume u.ä. aufgelassen werden und dadurch die Benützbarkeit einer Wohnung für einen körperbehinderten Menschen verbessert wird.

§ 69 Abs. 2 letzter Satz lautet:

Vom Bauwerber geltend gemachte Verpflichtungen aus Bundes- oder anderen Landesgesetzen sind zu berücksichtigen, desgleichen, ob die Abweichung einer zeitgemäßen Ausstattung des konsensgemäßen Baubestandes oder des geplanten Baues dienlich ist.

§ 83 Abs. 1 lit. c lautet:

c) Schauseitenverkleidungen bis 7 cm;

§ 90 Abs. 2a zweiter Satz lautet:

Dem Raum nach der Wohnungseingangstür muss nahe dieser Tür sowie im Zuge jeder Richtungsänderung ein Kreis mit einem Radius von 70 cm eingeschrieben werden können.

§ 90 Abs. 2a letzter Satz lautet:

6. Im § 68 Abs. 6 tritt an die Stelle des Wortes "körperbehinderten" das Wort "behinderten".

7. § 69 Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Vom Bauwerber geltend gemachte Verpflichtungen aus Bundes- oder anderen Landesgesetzen sind zu berücksichtigen, desgleichen, ob die Abweichung einer zeitgemäßen Ausstattung oder der besseren barrierefreien Benützbarkeit des konsensgemäßen Baubestandes oder des geplanten Baues dienlich ist."

8. § 90 Abs. 2a zweiter Satz lautet:

"Dem Raum nach der Wohnungseingangstür muss nahe dieser Tür sowie im Zuge jeder Richtungsänderung ein Kreis mit einem Radius von 75 cm eingeschrieben werden können."

9. Im § 90 Abs. 2a letzter Satz tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt. Folgender Halbsatz wird angefügt:

Diese Radien müssen nicht eingehalten werden, wenn sie durch Versetzen der Scheidewände der betroffenen Räume ohne Einfluss auf die statischen Verhältnisse des Hauses innerhalb der Wohnung hergestellt werden können.

§ 90 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

Räume zum Abstellen von Kinderwagen und Fahrrädern sowie Waschküchen, Müllräume und Saunaräume sollen vom Hauseingang tunlichst ohne Höhenunterschied, andernfalls mittels eines Aufzuges oder über Rampen erreichbar sein.

§ 90 Abs. 6 letzter Satz lautet:

Die Verpflichtung zur gärtnerischen Ausgestaltung von Teilen des Bauplatzes steht der Anlage von Kinderspielplätzen nicht entgegen.

§ 90 Abs. 8 lautet:

(8) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften über die bauliche Beschaffenheit der Kleinkinderspielplätze und Kinderspielplätze hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Kinder, über von Hauptfenstern bestehender Wohngebäude auf demselben Bauplatz und von rechtlich möglichen Hauptfenstern auf Nachbarbauplätzen unter Berücksichtigung der Lärmemission freizuhaltende Abstände, über das Ausmaß, das für Kleinkinderspielplätze 30 m² und für Kinderspielplätze 500 m² nicht unter-

"dabei ist auf die Möglichkeit einer barrierefreien und leicht anpassbaren Gestaltung zu achten."

10. § 90 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

"Räume zum Abstellen von Kinderwagen und Fahrrädern sowie Waschküchen, Müllräume, Saunaräume und andere Gemeinschaftsräume müssen vom Hauseingang barrierefrei, andernfalls mittels eines Aufzuges oder über Rampen beziehungsweise mechanische Aufstieghilfen, und gefahrlos für behinderte Menschen zugänglich und benutzbar sein."

11. Im § 90 Abs. 6 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

"Darüber hinaus ist auf eine ausreichende Anzahl von barrierefreien Spielgeräten Bedacht zu nehmen."

12. Dem § 90 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

"Spielplätze müssen barrierefrei zugänglich sein."

13. Im § 90 Abs. 8 wird nach den Worten "Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaften" die Wendung "und der Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens" eingefügt.

schreiten darf, über ihre Ausstattung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaften sowie über die Größe und Ausstattung der Kinderspielräume (Gemeinschaftsräume), die 50 m² nicht unterschreiten dürfen, erlassen.

§ 96 Abs. 1 lautet:

(1) Die Verlegung von Leitungen hat nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so zu erfolgen, dass die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen erforderliche Festigkeit, Wärmedämmung, Schalldämmung und brandschutztechnischen Eigenschaften der einzelnen Bauteile nicht wesentlich beeinflusst werden.

§ 106 Abs. 9 letzter Satz lautet:

Einengungen der lichten Breite der notwendigen Stiegen durch maschinelle Aufstiegshilfen für körperbehinderte Menschen (Rollstuhlfahrer) bleiben bis zu einem Ausmaß von 30 cm außer Betracht.

§ 106a Abs. 1 lautet:

(1) Gebäude mit Aufenthaltsräumen mit Ausnahme von Häusern mit nur einer Wohnung, Kleinhäusern, Reihenhäusern und Sommerhäusern müssen so ausgeführt werden, dass sie für körperbehinderte Menschen gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe zugänglich und benützbar sind; insbesondere müssen sie zusätzlich den Anforderungen der Absätze 2 bis 10 entsprechen. Dasselbe gilt für Gebäude mit Versammlungsräumen, Veranstaltungsstätten, Sportstätten, Kirchen u.ä. Für Montagehallen, Lagerhallen, Werkstätten in Industriebauten u.ä. ist Vorsorge zu treffen, dass sie für körperbehinderte Menschen gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe zugänglich sind.

14. Im § 96 Abs. 1 werden nach dem Wort "beeinflusst" die Worte "und allfällige Wärmeverluste möglichst gering gehalten" eingefügt.

15. Im § 106 Abs. 9 letzter Satz tritt an die Stelle des Wortes "körperbehinderte" das Wort "behinderte".

16. § 106a Abs. 1 lautet:

"(1) Gebäude mit Aufenthaltsräumen mit Ausnahme von Häusern mit nur einer Wohnung, Kleinhäusern, Reihenhäusern und Sommerhäusern müssen so ausgeführt werden, dass sie für behinderte Menschen gefahrlos und barrierefrei zugänglich und benützbar sind; insbesondere müssen sie zusätzlich den Anforderungen der Absätze 2 bis 11 entsprechen. Dasselbe gilt für Gebäude mit Versammlungsräumen, Veranstaltungsstätten, Sportstätten, Kirchen, Bürogebäude u.ä. Für Montagehallen, Lagerhallen, Werkstätten in Industriebauten u.ä. ist Vorsorge zu treffen, dass sie für behinderte Menschen gefahrlos und barrierefrei zugänglich und benützbar sind. Diese Anforderungen sind auch für Zu- oder Umbauten zu erfüllen."

§ 106a Abs. 2 erster Satz lautet:

Jedes Gebäude muss mindestens einen Eingang haben, der von Rollstuhlfahrern gefahrlos und ohne fremde Hilfe benützt werden kann; Höhenunterschiede zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und dem Eingangstor sind durch eine Rampe oder, wenn eine Rampe infolge der Geländeverhältnisse nicht ausgeführt werden kann, durch eine maschinelle Aufstiegshilfe für körperbehinderte Menschen (Rollstuhlfahrer) zu überbrücken.

§ 106a Abs. 2 zweiter Satz lautet:

Vor und nach solchen Eingangstoren muss eine waagrechte Fläche in einer Länge von mindestens 1,20 m vorhanden sein.

§ 106a Abs. 3 lautet:

(3) Rampen sollen eine Steigung von höchstens 6 : 100 aufweisen, dürfen jedoch keinesfalls eine Steigung von 10 : 100 überschreiten.

Innerhalb von Gebäuden sind tunlichst entlang der Rampen und im Zuge der Gänge parallel laufende Handläufe in einer Höhe von 75 cm und 1 m anzubringen. Rampen von mehr als 7 m Länge müssen nach längstens 7 m Rampenlänge ein Zwischenpodest von mindestens 1,20 m Länge haben.

§ 106a Abs. 4 letzter Satz lautet:

Eingangstore müssen stets von innen händisch offenbar sein.

§ 106a Abs. 5 lautet:

(5) In Gebäuden, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung

17. Im § 106a Abs. 2 erster Satz wird vor dem Wort "gefahrlos" das Wort "barrierefrei" mit anschließender Beistrichsetzung eingefügt und tritt an die Stelle des Wortes "körperbehinderte" das Wort "behinderte".

18. Im § 106a Abs. 2 zweiter Satz tritt an die Stelle des Längenmaßes "1,20 m" das Längenmaß "1,50 m".

19. Im § 106 Abs. 3 zweiter Satz entfällt das Wort "tunlichst".

20. Dem § 106a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Beträgt die Höhendifferenz zwischen der Rampe und dem tieferliegenden anschließenden Niveau mehr als 10 cm, muss eine seitliche Begrenzung (Radabweiser) mit einer Höhe von mindestens 10 cm vorgesehen werden."

21. Im § 106a Abs. 4 erster Satz tritt an Stelle des Längenmaßes "85 cm" das Längenmaß "90 cm"; der letzte Satz lautet:

"Eingangstore müssen stets händisch leicht offenbar sein."

22. § 106a Abs. 5 lautet:

"(5) In Gebäuden oder Gebäudeteilen, die öffentlichen Zwecken,

von Behörden und Ämtern, öffentlichen Anstalten, Schulen, Spitälern u.ä. dienen, müssen die notwendigen Verbindungswege (Gänge) eine lichte Breite von mindestens 1,80 m haben.

§ 106a Abs. 6 lautet:

(6) Aus notwendigen Verbindungswegen in Wohnungen oder Betriebseinheiten führende Türen müssen eine lichte Breite von mindestens 85 cm haben; alle übrigen Türen innerhalb von Wohnungen oder Betriebseinheiten müssen eine lichte Breite von mindestens 80 cm haben. Glastüren beziehungsweise Glasfüllungen in Türen sollen aus Glas hergestellt sein, das bei Beschädigung nicht gefahrbringend zersplittert.

§ 106a Abs. 8 lautet:

(8) Richtungsänderungen in notwendigen Verbindungswegen müssen so ausgestaltet sein, dass ihnen mit einem Rollstuhl gefahrlos und ohne fremde Hilfe gefolgt werden kann; dies gilt als gewährleistet, wenn ein Kreis mit einem Radius von mindestens 70 cm vorhanden ist. Ist eine Wohnung oder Betriebseinheit vom notwendigen Verbindungsweg aus nur durch eine Richtungsänderung erreichbar, muss vor der Eingangstür dieser Wohnung oder Betriebseinheit ein Kreis mit einem Radius von mindestens 70 cm gewährleistet sein.

wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern, öffentlichen Anstalten, Schulen, Kindergärten, Krankenanstalten, Ambulatorien u.ä. dienen, müssen die notwendigen Verbindungswege (Gänge) eine lichte Breite von mindestens 1,80 m haben."

23. § 106a Abs. 6 lautet:

"(6) Aus notwendigen Verbindungswegen in Wohnungen oder Betriebseinheiten oder von Wohnungen oder Betriebseinheiten ins Freie führende Türen (Gehflügel) müssen eine lichte Breite von mindestens 90 cm haben; alle übrigen Türen innerhalb von Wohnungen oder Betriebseinheiten müssen eine lichte Breite von mindestens 80 cm haben. Die Höhe des Türstaffels bei Türen zu Wohnungen und Betriebseinheiten sowie bei von Wohnungen und Betriebseinheiten ins Freie führenden Türen darf 2 cm, bei Türen zu Terrassen über Wohnungen oder sonstigen Aufenthaltsräumen 3 cm nicht überschreiten. Vor Türen, die von Wohnungen oder Betriebseinheiten ins Freie führen, muss ein Kreis mit einem Radius von mindestens 75 cm gewährleistet sein. Glastüren bzw. Glasfüllungen in Türen sollen aus Glas hergestellt sein, das bei Beschädigung nicht gefahrbringend zersplittert."

24. § 106a Abs. 8 lautet:

"(8) Richtungsänderungen in notwendigen Verbindungswegen müssen so ausgestaltet sein, dass ihnen mit einem Rollstuhl gefahrlos und ohne fremde Hilfe gefolgt werden kann; dies gilt als gewährleistet, wenn ein Kreis mit einem Radius von mindestens 75 cm vorhanden ist. Ist eine Wohnung oder eine Betriebseinheit vom notwendigen Verbindungsweg aus nur durch eine Richtungsänderung erreichbar, muss vor der Eingangstür dieser Wohnung oder Betriebseinheit ein Kreis mit einem Radius von mindestens 75 cm gewährleistet sein."

§ 106a Abs. 9 lautet:

(9) Aufzüge sollen vom Eingangstor aus möglichst ohne Höhenunterschied erreichbar sein. Etwaige Höhenunterschiede sind zusätzlich mit Rampen oder einer maschinellen Aufstiegshilfe für körperbehinderte Menschen (Rollstuhlfahrer) zu überbrücken.

§ 106a Abs. 10 lautet:

(10) In Gebäuden, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern, öffentlichen Anstalten, Schulen, Spitälern u.ä. dienen, sind in jedem Geschoss Aborte für Behinderte anzuordnen; diese Aborte müssen eine Bodenfläche von mindestens 2,50 m² aufweisen; die lichte Breite muss mindestens 1,50 m betragen. Die Aborttür muss eine lichte Breite von mindestens 85 cm haben. Stiegen müssen geradlinig geführt werden.

§ 108 Abs. 1 erster Halbsatz lautet:

In Gebäuden mit mehr als drei Hauptgeschossen müssen alle Geschosse, auch Kellergeschosse und Geschosse, die Garagen enthalten, sowie Dachgeschosse, wenn in ihnen der einzige Zugang

25. Im § 106a Abs. 9 zweiter Satz tritt an die Stelle des Wortes "körperbehinderte" das Wort "behinderte".

26. § 106a Abs. 10 lautet:

"(10) In Gebäuden, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern, öffentlichen Anstalten, Schulen, Kindergärten, Krankenanstalten, Ambulatorien u.ä. dienen, sind in jedem Geschoss Aborte für behinderte Menschen anzuordnen; diese Aborte müssen eine lichte Breite von mindestens 1,65 m und eine lichte Tiefe von mindestens 2,15 m aufweisen. Die Aborttür muss eine lichte Breite von mindestens 90 cm haben und darf nicht nach innen aufschlagen. Diese Aborte müssen den Erfahrungen der technischen Wissenschaften entsprechend so ausgeführt werden, dass sie für behinderte Menschen gefahrlos und ohne fremde Hilfe benützlich sind. Stiegen müssen geradlinig geführt werden."

27. Dem § 106a wird folgender Abs. 11 angefügt:

"(11) Freitragende Treppen, Rampen u.dgl. außerhalb von Wohnungen und Betriebseinheiten sind bis zu einer lichten Höhe von 2,10 m durch Gestaltungselemente, Bügel, Querstangen, Rahmen u.dgl. gegen das Unterlaufen abzusichern."

28. § 108 Abs. 1 erster Halbsatz lautet:

"In Gebäuden mit mehr als zwei Hauptgeschossen mit Ausnahme von Häusern mit nur einer Wohnung, Kleinhäusern, Reihenhäusern und Sommerhäusern müssen alle Geschosse, auch Kellerge-

zu Wohnungen vorgesehen ist, miteinander durch Personenaufzüge verbunden sein;

§ 108 Abs. 6 lautet:

(6) Schachttüren und Fahrkorbtüren sind als maschinell betätigte Schiebetüren auszubilden und müssen eine lichte Breite von mindestens 85 cm haben. Fahrkörbe von Aufzügen, die gemäß Abs. 1 zu errichten sind, dürfen eine lichte Breite von 1,10 m und eine lichte Tiefe von 1,40 m nicht unterschreiten. Im Fahrkorb ist in der Nähe der Bedienungselemente ein Handlauf in einer Höhe von 90 cm über den Boden anzubringen; der Handlauf darf jedes der lichten Maße des Fahrkorbes insgesamt um nicht mehr als 10 cm einengen. Bedienungselemente für Aufzüge dürfen nicht höher als 1,30 m über dem Boden angebracht werden. Der Bodenfläche vor Aufzugsschachttüren muss ein Kreis mit einem Radius von mindestens 70 cm eingeschrieben werden können.

§ 114 Abs. 1 erster Satz lautet:

Rauchfänge müssen feuerbeständig, aus nicht brennbaren Baustoffen sowie in ihrer ganzen Länge betriebsdicht und so angelegt sein, dass eine sichere und gefahrlose Ableitung der Verbrennungsgase gewährleistet ist und eine Brandgefahr für Bauteile aus brennbaren Baustoffen nicht entsteht.

schosse und Geschosse, die Garagen enthalten, sowie Dachgeschosse, wenn in ihnen der einzige Zugang zu Wohnungen vorgesehen ist, miteinander durch Personenaufzüge verbunden sein;"

29. § 108 Abs. 6 lautet:

"(6) Schachttüren und Fahrkorbtüren sind als maschinell betätigte Schiebetüren auszubilden; sie müssen eine lichte Breite von mindestens 90 cm haben. Der lichte Abstand zwischen der Fahrkorbtür und der gegenüberliegenden Fahrkorbwand beziehungsweise Fahrkorbtür muss mindestens 1,40 m betragen. Fahrkörbe von Aufzügen, die gemäß Abs. 1 zu errichten sind, dürfen eine lichte Breite von 1,10 m und eine lichte Tiefe von 1,40 m nicht unterschreiten. Aufzüge, deren Einstiegstellen 90 Grad versetzt angeordnet sind, müssen eine Fahrkorbgröße von mindestens 1,50 m mal 1,50 m aufweisen. Im Fahrkorb ist in der Nähe der Bedienungselemente ein Handlauf in einer Höhe von 90 cm über dem Boden anzubringen; der Handlauf darf jedes der lichten Maße des Fahrkorbes insgesamt um nicht mehr als 10 cm einengen. Bedienungselemente für Aufzüge müssen in einer Höhe von mindestens 85 cm und höchstens 1,10 m über dem Boden angebracht werden; innerhalb des Fahrkorbes muss ein Abstand von mindestens 40 cm von der Eingangswand eingehalten werden. Der Bodenfläche vor Aufzugsschachttüren muss ein Kreis mit einem Radius von mindestens 75 cm eingeschrieben werden können."

30. Im § 114 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Bei Feuerstätten mit entsprechend niedrigen Abgastemperaturen (zB Brennwertfeuerstätten) ist eine Ausführung des Innenrohres und der Dichtungen aus nicht brennbaren Baustoffen nicht erforderlich."

§ 119 Abs. 3 lautet:

(3) In Beherbergungsstätten und in Heimen müssen für je angefangene zehn Schlafstellen im gleichen Geschoß mindestens ein Abort und zwei Waschgelegenheiten, die ausschließlich den in der Baulichkeit untergebrachten Personen zur Verfügung stehen, vorgesehen werden. Haben Beherbergungsstätten oder Heime mehr als 30 Unterkunftsräume, sind für die ersten 30 mindestens eine Zimmer- beziehungsweise Wohneinheit und für jeweils 150 Unterkunftsräume je eine weitere Zimmer- beziehungsweise Wohneinheit für körperbehinderte Menschen einzurichten. Die Benützbarkeit der Zimmer- beziehungsweise Wohneinheiten für körperbehinderte Menschen gilt als gewährleistet, wenn sie ohne Stufen erreichbar sind, die lichten Breiten der Türen den Bestimmungen des § 106a Abs. 6 und die Abmessungen der Räume den Bestimmungen des § 90 Abs. 2a entsprechen sowie die Abmessungen und die Ausstattung der Unterkunftsräume so beschaffen sind, dass sie für körperbehinderte Menschen gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe benützbar sind; darüber hinaus ist zusätzlich ein Abort für körperbehinderte Menschen, getrennt von den Zimmer- beziehungsweise Wohneinheiten, einzurichten. Dieser Abort hat eine lichte Tiefe von mindestens 1,40 m und eine lichte Breite von mindestens 1,55 m aufzuweisen; die Ausstattung und Einrichtung des Abortes muß die Zugänglichkeit und Benützbarkeit durch Rollstuhlfahrer gewährleisten.

§ 119a Abs. 2 lautet:

31. Dem § 118 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Bei der Errichtung von Büro- und Geschäftshäusern ist auf dem Bauplatz in dem der Büro- oder Geschäftsfläche entsprechenden Ausmaß eine Gelegenheit zum Abstellen von Fahrrädern vorzusehen."

32. § 119 Abs. 3 lautet:

"(3) In Beherbergungsstätten und in Heimen müssen für je angefangene 10 Schlafstellen im gleichen Geschoß mindestens 1 Abort und zwei Waschgelegenheiten, die ausschließlich den in der Baulichkeit untergebrachten Personen zur Verfügung stehen, vorgesehen werden. Haben Beherbergungsstätten oder Heime mehr als 20 Unterkunftsräume, müssen für die ersten 20 mindestens eine Zimmer- bzw. Wohneinheit und für jeweils weitere 50 Unterkunftsräume je eine weitere Zimmer- bzw. Wohneinheit den Anforderungen an barrierefreies Bauen entsprechen. Die Barrierefreiheit solcher Zimmer- bzw. Wohneinheiten gilt als gewährleistet, wenn sie ohne Stufen erreichbar sind, die lichten Breiten der Türen den Bestimmungen des §106a Abs. 6 und die Abmessungen der Räume den Bestimmungen des § 90 Abs. 2a entsprechen sowie die Abmessungen und die Ausstattung der Unterkunftsräume so beschaffen sind, dass sie für behinderte Menschen gefahrlos und barrierefrei zugänglich und benützbar sind; darüber hinaus ist zusätzlich ein Abort für behinderte Menschen, getrennt von den Zimmer- bzw. Wohneinheiten, einzurichten. Die Ausgestaltung dieses Abortes hat gemäß § 106a Abs. 10 zu erfolgen; die Ausstattung und Einrichtung des Abortes muss die Zugänglichkeit und Benützbarkeit durch Rollstuhlfahrer gewährleisten.

33. § 119a Abs. 2 lautet:

(2) Gebäude und Gebäudeteile nach Abs. 1 müssen jedoch so ausgeführt werden, dass sie gemäß ihrem Widmungszweck auch für körperbehinderte Menschen gefahrlos und ohne fremde Hilfe zugänglich und benützbar sind.

§ 128 Abs. 2 Z 1 lautet:

(2) Der Fertigstellungsanzeige sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. eine im Rahmen seiner Befugnis ausgestellte Bestätigung eines Ziviltechnikers, der vom Bauwerber und vom Bauführer verschieden sein muss und zu diesen Personen in keinem Dienst- oder Organschaftsverhältnis stehen darf, über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung einschließlich der Herstellung der Pflichtstellplätze sowie darüber, dass die gemäß Z 2 bis 8 vorgelegten Unterlagen vollständig sind;

Wiener

Artikel II

§ 4 Abs. 4 lautet:

(4) Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen sind auf gärtnerisch auszugestaltenden Teilen der Liegenschaft grundsätzlich unzulässig; Kleinanlagen mit einer Bodenfläche bis zu 50 m² sind in der Bauklasse I und II auf seitlichen Abstandsflächen, im Vorgarten jedoch dann zulässig, wenn ihre Errichtung auf seitlichen Abstandsflächen oder auf Teilen der Liegenschaft, die der Bebauung offenstehen, im Hinblick auf die Geländeverhältnisse oder wegen des vorhandenen Baubestandes nicht zumutbar ist.

"(2) Gebäude und Gebäudeteile nach Abs. 1 müssen jedoch so ausgeführt werden, dass sie gemäß ihrem Widmungszweck auch für behinderte Menschen barrierefrei, gefahrlos und ohne fremde Hilfe zugänglich und benützbar sind. Die Ausgestaltung von Aborten für behinderte Menschen hat gemäß § 106a Abs. 10 zu erfolgen."

34. Dem § 128 Abs. 2 Z 1 werden vor dem Strichpunkt folgende Worte angefügt:

"und die Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens eingehalten werden".

Garagengesetz

Artikel II

1. Im § 4 Abs. 4 tritt nach dem ersten Halbsatz an die Stelle des Strichpunktes ein Punkt. Nach dem zweiten Halbsatz tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; folgender Halbsatz wird angefügt:

"Zu- und Abfahrten sind in die in Anspruch genommene Bodenfläche nicht einzurechnen."

2. Dem § 4 werden folgende Abs. 5, 6 und 7 angefügt:

"(5) Kleinanlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen gemäß Abs. 4 dürfen nicht mehr als ein über dem anschließenden Gelände

liegendes Geschoss aufweisen. Die Gebäudehöhe darf nicht mehr als 3,50 m und die Firsthöhe nicht mehr als 4 m betragen.

(6) Die durch Kleinanlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen gemäß Abs. 4 in Anspruch genommene Grundfläche ist auf die nach den gesetzlichen Ausnutzbarkeitsbestimmungen bebaubare Fläche des Bauplatzes anzurechnen, auf die nach § 5 Abs. 4 lit. d der Bauordnung für Wien durch den Bebauungsplan beschränkte bebaubare Fläche jedoch nicht.

(7) Beschränkungen des Bebauungsplanes in Bezug auf die Zahl und Größe von Nebengebäuden finden auf Kleinanlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen gemäß Abs. 4 keine Anwendung."

§ 11 Abs. 1 lautet:

(1) Die Fahrverbindung (§ 10) muss von den Zugängen zu anlagefremden Baulichkeiten oder Bauteilen baulich getrennt werden. Bei Garagen und Einstellplätzen mit einer Bodenfläche bis zu 500 m² genügt ein durchlaufender, erhöht liegender Gehweg von mindestens 80 cm Breite im Zuge der Fahrverbindung, wenn die Trennung wegen vorhandener Baubestände nicht durchgeführt werden kann und wenn der Gehweg kurz, übersichtlich und nur für einen geringen Verkehr bestimmt ist.

§ 11 Abs. 4 erster Satz lautet:

(4) Bei Garagen und Einstellplätzen mit einer Bodenfläche von mehr als 500 m² ist dann, wenn mit Rücksicht auf Nebenanlagen oder aus sonstigen Gründen ein starker Fußgängerverkehr von und zur Anlage zu erwarten steht, hierfür ein erhöhter Gehweg in der erforderlichen Breite bis zum Höchstausmaß von 1,20 m, nötigenfalls ein von der Zu- und Abfahrt baulich getrennter Zugang zu errichten.

3. § 11 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Fahrverbindung (§ 10) muss von den Zugängen zu anlagefremden Baulichkeiten oder Bauteilen baulich getrennt werden. Bei Garagen und Einstellplätzen mit einer Bodenfläche bis zu 500 m² genügt ein durchlaufender, durch Bodenmarkierung gekennzeichnetes Gehweg von mindestens 80 cm Breite im Zuge der Fahrverbindung, wenn die Trennung wegen vorhandener Baubestände nicht durchgeführt werden kann und wenn der Gehweg kurz, übersichtlich und nur für einen geringen Verkehr bestimmt ist."

4. Im § 11 Abs. 4 erster Satz tritt an die Stelle des Wortes "erhöhter" das Wort "markierter".

§ 12 Abs. 1 lautet:

(1) Betriebsflächen von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen haben der Anzahl und den Abmessungen der einzustellenden Fahrzeuge zu entsprechen. Der Bauwerber hat bei Mittel- und Großanlagen der Behörde einen Stellplan vorzulegen, aus dem die Fahrverbindung nach § 10, die Gehwege nach § 11, die Abmessungen der Stellplätze, die Numerierung der Pflichtstellplätze (§ 36 Abs. 1) und die Rangierflächen ersichtlich sind.

§ 12 Abs. 2 lautet:

(2) Die Stellplätze müssen nachstehende Mindestabmessungen aufweisen:

- a) eine Breite von 2,30 m;
- b) eine Länge von 6 m bei Hintereinanderaufstellung der Fahrzeuge;
- c) eine Länge von 4,80 m bei allen anderen Aufstellungsarten.

§ 15 Abs. 1 lautet:

(1) Jede Garage muss mindestens einen Ausgang haben, der entweder direkt ins Freie oder zu einer ins Freie führenden Stiege führt. Diese Stiege muss in einem feuerbeständigen, ständig entlüfteten Stiegenhaus liegen, feuerbeständig hergestellt, geradarmig und mindestens 1 m breit sein; der Stufenauftritt muss mindestens 26 cm breit sein; die Stufenhöhe darf 18 cm nicht überschreiten.

5. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Anlagen zum Einstellen von mehr als 30 Kraftfahrzeugen ist für jeweils angefangene 50 Stellplätze ein Behindertenstellplatz herzustellen."

6. § 12 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Stellplätze müssen nachstehende Mindestabmessungen aufweisen:

- a) eine Breite von 2,30 m, bei Behindertenstellplätzen von 3,50 m;
- b) eine Länge von 6 m bei Hintereinanderaufstellung der Fahrzeuge;
- c) eine Länge von 4,80 m bei allen anderen Aufstellungsarten. Liegen zwei Behindertenstellplätze nebeneinander, kann eine gemeinsame, durch eine deutliche Schraffierung gekennzeichnete Fläche zum Aussteigen mit einer Breite von mindestens 1,20 m angeordnet werden."

7. Dem § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Hat eine Garage mehr als 30 Stellplätze, muss sie zusätzlich entweder einen barrierefrei erreichbaren direkt oder über einen barrierefreien Verbindungsgang ins Freie führenden Aufzug oder eine mit einer maschinellen Aufstiegshilfe ausgestattete, direkt ins Freie führende Stiege haben."

Bei Mittel- und Großgaragen muss das Stiegenhaus von der Garage und deren brandgefährdeten Nebenräumen durch wirksame be- und entlüftete Schleusen mit feuerbeständigen Wänden und Decken und mit in Fluchrichtung aufschlagenden, selbstzufallenden feuerhemmenden Türen getrennt sein. Kein Teil einer Garage sowie deren brandgefährdeter Nebenräume darf von einem Ausgang mehr als 40 m entfernt sein.